

## Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten für das Lernen in der Distanz

---

Die Antragstellung beim Jobcenter ist dabei an keine Form gebunden. Als Antrag gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung. Für den Nachweis des Zeitpunkts der Antragstellung wird ein schriftlicher Antrag empfohlen oder eine Eingangsbestätigung, sofern der Antrag persönlich im Jobcenter abgegeben wird. Ab dem Alter von 15 Jahren können Schülerinnen und Schüler selbst den Antrag beim Jobcenter stellen. Das Jobcenter unterrichtet allerdings die Eltern von Minderjährigen über die Antragstellung. Auch Dritte können für eine Person einen Antrag beim Jobcenter stellen, wenn diese zum Beispiel krankheitsbedingt nicht selbst den Antrag stellen kann. Hierfür ist aber die (auch nachträgliche) Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Zur Genehmigung des Antrags muss dem Jobcenter eine Bestätigung der Schulleitung vorgelegt werden, dass zur Teilnahme am Distanzlernen ein digitales Endgerät erforderlich ist und dies nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden kann. Die Schulen in Schleswig-Holstein sind über dieses Erfordernis informiert und verfügen über entsprechende Vorlagen. Schulen beschreiben dabei auch die jeweils erforderlichen Geräte beziehungsweise Mindeststandards. Dies ist von Relevanz, wenn Endgerät und Zubehör insgesamt mehr als 350 Euro kosten, denn die Jobcenter sind gehalten, einen maximalen Betrag von in der Regel 350 Euro als Zuschuss zu gewähren.

Wenden Sie sich vor der Antragstellung beim Jobcenter also zunächst am besten an die Schulleitung.

Einen Vordruck für den [Antrag auf Kostenübernahme](#) sowie einen [Vordruck für die Bestätigung der Schulleitung](#) finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

### **2. Was kann ich tun, wenn bei uns zu Hause kein Internet zur Verfügung steht, sodass mein Kind die digitalen Lernangebote seiner Schule aus diesem Grund nicht wahrnehmen kann?**

Grundsätzlich müssen volljährige Schülerinnen und Schülern beziehungsweise die Eltern und Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler auch den für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderlichen heimischen Internetzugang sicherstellen.

Auch hier gibt es Unterstützungsangebote sowohl für Schülerinnen und Schüler wie auch für Schulen selbst:

#### **a. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen**

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen werden sowohl die Kosten für heimisches WLAN als auch die Kosten für mobile Datennutzung voll bei der Regelsatzberechnung berücksichtigt.

Stand 04.03.2021

# Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten für das Lernen in der Distanz

---

## 1. Was kann ich tun, wenn mein Kind nicht über das erforderliche technische Equipment verfügt, um am digital gestützten Lernen in der Distanz teilzuhaben?

Grundsätzlich ist es Sache der volljährigen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler, das für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderliche technische Equipment (Endgeräte und das gegebenenfalls erforderliche Zubehör wie zum Beispiel einen Drucker) zu beschaffen.

**Es gibt folgende weitere Unterstützungsmöglichkeiten:**

### a. Digitales Endgerät durch die Schule

Die Schulen (öffentliche Schulen, Ersatzschulen und Pflegeschulen) haben im vergangenen Jahr durch finanzielle Unterstützung des Bundes die Möglichkeit erhalten, digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler als Leihgeräte zu beschaffen. Hiervon ist von den Schulen Gebrauch gemacht worden, so dass inzwischen mehr als 36.000 Endgeräte beschafft wurden. Diese Endgeräte können über die Schulen als Leihgeräte an bedürftige Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Verteilung der Leihgeräte an die Schülerinnen und Schüler steht dabei im Ermessen der Schulleitungen.

Steht in Ihrem Haushalt Ihrem Kind kein Endgerät zur Verfügung, mit dem es die digitalen Lernangebote seiner Schule wahrnehmen kann, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung und teilen Sie mit, dass Sie ein Leihgerät benötigen. Kann die Schule ein Leihgerät zur Verfügung stellen, ist unter anderem der Abschluss eines schriftlichen Leihvertrages nötig.

### b. Digitales Endgerät durch Jobcenter/Sozialamt oder andere Leistungsbehörde

Sollte die Schule kein Leihgerät bereitstellen können und kann das Leihgerät auch nicht von einem Dritten (zum Beispiel einem Förderverein) zur Verfügung gestellt werden, besteht für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen die Möglichkeit, einen [Antrag auf Kostenübernahme](#) (Bedarfsanzeige) bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter, Sozialamt, Leistungsbehörde für das Asylbewerberleistungsgesetz) zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Schule zwar ein Leihgerät zur Verfügung stellen kann, aber nicht das erforderliche Zubehör wie zum Beispiel mobile LTE-Router oder Ähnliches.

Die Kostenübernahme für ein Gerät kann rückwirkend bis zum **1. Januar 2021** beantragt werden.

Stand 04.03.2021